

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungsort: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 28. September 1922

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 M., die fünfgepaltenen Zelle; 5 Aufz., Verhauens- und alle sonstigen Reklamearbeiten nach Maßgabe des Preiskalenders.

Nr. 113

Rechtzeitige Bezugsverneuerung des „Korr.“

zum Quartalswechsel ist Vorauszahlung für ungestörte Zustellung. Bezugspreis vierteljährlich 36 M. (Verbandsmitglieder Rückvergütung)

Bekanntmachung

Abstimmung über den Industrieverband

Der Leipziger Verbandstag hat beschlossen, die Entscheidung über die Verchlammung unseres Verbandes mit den übrigen graphischen Organisationen zu einem Industrieverband durch eine Abstimmung unserer gesamten Mitglieder herbeizuführen. Der Verbandsvorstand hat nunmehr in Abereinstimmung mit den Gauvorständen diese Abstimmung für Mitte November festgesetzt. Die notwendigen Stimmzettel mit Kuverts werden den Ortsverwaltungen zu rechter Zeit zugehen. Das Abstimmungsergebnis wird rechtzeitig festzustellen; die verchlammten Stimmzettel sind deshalb dem zuständigen Gauvorstande zu übermitteln.

Berlin. Der Verbandsvorstand

Das Arbeitsnachweisgesetz

Nachdem im Jahre 1920 von der Reichsregierung dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes vorgelegt worden war, haben wir diesen Entwurf alsbald einer eingehenden Besprechung unterzogen. Fast zwei Jahre sind vergangen, bevor das neue Gesetz vom Reichstage verabschiedet wurde. Am 1. Oktober 1922 wird es in Kraft treten. Mit dem Arbeitsnachweisgesetz hat ein vielumstrittenes Problem, das in der Vergangenheit zu harten Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern Anlaß gab, seine vorläufige Lösung gefunden.

Die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts steht bekanntlich die Verfassung des Deutschen Reiches ausdrücklich vor. Der Artikel 157 stellt die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches. Damit hängt die einheitliche gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, an der es bisher noch fehlt, eng zusammen. Die ersten Anfänge der modernen öffentlichen Arbeitsnachweise sind auf die Schweiz zurückzuführen. Im Jahre 1888 errichteten die Stadt Bern und 1889 die Stadt Basel Arbeitsnachweise unter kommunaler Verwaltung. Allmählich folgten einige Städte Süddeutschlands mit der Errichtung von Arbeitsnachweisen. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden auch gewerkschaftliche Arbeitsnachweise und reine Unternehmensnachweise. Letztere erlangten als Maßreglungsbureau eine traurige Berühmtheit.

Am 1. Oktober sind die bestehenden gemeindlichen Arbeitsnachweise in öffentliche Arbeitsnachweise umzugestalten. Jede Gemeinde muß von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfüllt werden. Deren Tätigkeit erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung und die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose. Sie können sich auch mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung befassen und durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden hierzu verpflichtet werden. Die gewerkschaftliche Stellenvermittlung bleibt dauernd bestehen bis zum 31. Dezember 1930 noch bestehen.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Die Errichtungsgemeinde ist berechtigt, in den Verwaltungsausschuss Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde, bei gemeinsamen öffentlichen Arbeitsnachweisen die Verwaltungs-

gemeinde im Einvernehmen mit den andern Errichtungsgemeinden. Sie ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gebunden. Die Errichtungsgemeinde hat die Vorschläge durch öffentliche Bekanntmachung in ortsbekannter Weise einzufordern. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbesitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbesitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises angehören, zu verteilen. In beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wegen der Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende Vereinigung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts.

Als Beisitzer können nur Reichsangehörige bestellt werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie werden auf drei Jahre bestellt und verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen können angemessene Tagegelder und Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuss stellt, soweit nicht Gesetz oder Satzung entgegensteht, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese durch eine Geschäftsordnung. Er entscheidet auf Beschwerden über die Geschäftsführung. Jedem Mitgliede des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Es kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangt werden. Der Verwaltungsausschuss wird vom Vorsitzenden berufen, so oft ein Bedürfnis dazu vorliegt, jedoch mindestens vierjährlich. Er muß berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand der Errichtungsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) es verlangt. Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Der Geschäftsführer soll in der Regel hauptamtlich angestellt werden.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung bilden die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Sie haben den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Den Landesämtern können vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes übertragen werden. Die Landesämter werden für Länder, Provinzen oder andre größere Bezirke errichtet. Für die Gebiete mehrerer Länder oder für Bezirke, die zu mehreren Ländern gehören, können die beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß ein gemeinsames Landesamt errichtet wird. Ebenso wie die öffentlichen Arbeitsnachweise haben auch die vielen übergeordneten Landesämter ihre Verwaltungsausschüsse mit bestimmten, gesetzlich festgelegten Aufgaben.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Es hat den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Für das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Reichsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem sowie aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Unter ihnen muß sich mindestens eine Frau befinden. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und der

Arbeitnehmer muß gleich sein und sich mindestens auf je vier belaufen. Weitere auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises Sachverständige, darunter auch Frauen, können als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden. Für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Stellvertreter zu bestellen. Die Arbeitgeber werden von der Arbeitgeberabteilung, die Arbeitnehmer von der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats gewählt.

Fachabteilungen und Abteilungen für Angehörige sind nach Bedarf bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu bilden. Eine Fachabteilung kann mit Zustimmung des Landesamts auch für den Bezirk mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise gebildet werden. Verwandte Berufsgruppen können in eine Fachabteilung aufgenommen werden. Ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kommt eine Einigung mit der Errichtungsgemeinde nicht zustande, so entscheidet der Sachausschuss beim Landesamte bzw. dessen Verwaltungsausschuss. Die Arbeiten in einer Fachabteilung werden, möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt. Jede Fachabteilung erhält einen paritätischen Sachausschuss.

Die Vermittlungstätigkeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Die Vermittlung hat unparteilich und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Bei der Vergebung freier Stellen sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Gewerbers zu berücksichtigen, soweit es die Lage des Arbeitsmarktes gestattet. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes (Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen) handelt, unerheblich. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis unerheblich, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichtstellenstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Mahreglung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Beim Verstoße gegen die im Beruf üblichen Mindestlohnsätze ist die Vermittlung abzulehnen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeigen zu machen. Ist die Anzeige erkaftet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird. (1) Ebenso dürfen ausständig oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

Nichtgewerkschaftliche Arbeitsnachweise unterliegen der Aufsicht des Landesamts, in dessen Bezirke sie ihre Tätigkeit ausüben. Auch für diese gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in den §§ 40—43 für die öffentlichen Nachweise festgelegt sind. Ausgenommen von der Bestimmung, daß die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung unerheblich ist (§ 40), bleiben solche Arbeitsnachweise, die von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer errichtet sind und sachgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermitteln. Ein nichtgewerkschaftlicher Arbeitsnachweis kann auf Antrag in ein Arbeitsnachweisamt

überführt werden. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann aber auch mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses die Überführung eines nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweises, über den es die Aufsicht führt, beantragen, wenn er den gesetzlichen Anforderungen, trotz wiederholter, angemessener befristeter Aufforderungen nicht entspricht oder seine Tätigkeit dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist. Statt der Überführung kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen. Die endgültige Entscheidung trifft das Reichsamt.

Der Verwaltungsausschuss des Landesamts kann zulassen, daß nichtgewerbmäßige Arbeitsnachweise neu errichtet oder in ihrer Selbstständigkeit wiederhergestellt werden. Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentlicher Berufsvertretungen als durch einen Arbeitsnachweis ausgeübt wird.

Die gewerbmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers.

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Unfallversicherung unterliegen; sie darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Bezirke und Bezirke beschränkt werden.

Das Beschwerdeverfahren betrifft die §§ 50-53. Gegen die Entscheidungen des Vorstehenden des Arbeitsnachweises oder seiner Stellvertreter ist schriftlicher Einspruch beim Verwaltungsausschuss oder, soweit es sich um die Tätigkeit einer Fachabteilung handelt, beim Fachausschuss zulässig. Bei Behandlung von Einsprüchen ist auf Antrag der Vereinnung der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ein Vertreter in mündlicher Verhandlung zu hören.

Die Strafbestimmungen bedrohen mit Geldstrafe bis zu 1500 M. resp. mit Haft denjenigen, der sich 1. weigert, oder trotz wiederholter Aufforderung es unterläßt, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder unrichtliche Auskünfte gibt; 2. der Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommt oder darüber willkürlich unrichtliche Angaben macht. Mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit Gefängnis wird bestraft, der den gemäß § 26 erlassenen Anordnungen über ausländische Arbeitnehmer zuwiderhandelt. Die widerrechtliche Unterhaltung eines nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweises wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. resp. Haftstrafe bedroht. Wer widerrechtlich das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt oder für einen gewerbmäßigen Stellenvermittler in dessen Betrieb tätig ist, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Die Kosten der Arbeitsnachweisdämter werden durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Kosten für die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinden, für die Landesämter durch die Länder bzw. Verwaltungsbezirke oder Gemeindeverbände und für das Reichsamt durch das Reich aufgebracht.

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen enthalten Vorschriften für die Überführung bestehender Nachweise in öffentliche im Sinne des Gesetzes. In den §§ 81a und 88 der Gewerbeordnung greifen entsprechende Änderungen Platz. Es kommen dort die Bestimmungen über die Aufgaben der Innungen in Wegfall, nach dem sie befristet sind, Arbeitsnachweise zu errichten. An Stelle der Innungsnachweise treten die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise, für die jedoch dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise.

Das neue Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 wurde in Nr. 14 des „Reichsarbeitsblattes“ veröffentlicht. Wir haben hier nur die hauptsächlichsten Bestimmungen aufgezählt. Der Hauptvorteil des Gesetzes ist darin zu erblicken, daß es eine Zentralisation der Arbeitsvermittlung anstrebt, ein Umstand, der in Zeiten in drückender Krise nicht zu unterschätzen ist. Im ganzen genommen entspricht das Arbeitsnachweisgesetz aber den Erwartungen nicht, die hinsichtlich einer einheitlichen Organisation des Arbeitsvermittlungswesens für das Reichsgebiet bestanden. Verheißungsvolle Anläufe dazu waren vorhanden. Am 1. Mai hatte das Reichsarbeitsministerium die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens übernommen. Der Schaffung von Landesämtern für Arbeitsvermittlung oder ähnlich benannten Zentralstellen war am 15. Januar

1920 die Errichtung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung gefolgt. Nichts hätte näher gelegen, als nunmehr auch die Vereinhaltung der Arbeitsvermittlung auf gesetzlicher Grundlage konsequent durchzuführen. Der Referentenentwurf vom August 1920 entsprach gewiß nicht in jeder Beziehung den Anforderungen der Gewerkschaften, aber er bedeutete immerhin einen Fortschritt gegenüber den ungeliebten Verhältnissen in der Arbeitsvermittlung. Das nunmehr vorliegende Arbeitsnachweisgesetz aber weicht von dem unter grundsätzlicher Zustimmung der beteiligten Kreise hergeleiteten Referentenentwurf in fast allen wesentlichen Bestimmungen ab. Die Einführung des Unternehmens sowie der christlichen und der kirchlichen Gewerkschaften auf die Gestaltung des Arbeitsnachweisgesetzes ist nicht ohne Folgen geblieben.

Die Unternehmer waren naturgemäß der Arbeitsvermittlung von vornherein abhold, da nicht unter ihrem ausschließlichen Einfluß erfolgt. Bestanden doch Ende 1912 neben 572 Innungsnachweisen noch 112 reine Arbeitsnachweise, richtiger gesagt Mahreglungsbüros, die im Jahre 1912 allein 1203613 Stellen vermittelten. Die Revolution hat mit dem Arbeitsnachweis der reinen Unternehmensart in den meisten Gewerben und Industrien zwar ausgeräumt, aber die Unternehmer versuchen von ihren alten Herrschaftsrechten aus der Vorkriegszeit zu retten, was irgendwie zu retten ist. Demgemäß machen sie auch bei der Beratung des Arbeitsnachweisgesetzes ihren fortschrittlichen Einfluß auf die bürgerlichen Parteien stark geltend. Der Widerstand der christlichen und kirchlichen Gewerkschaften gegen die öffentlichen Arbeitsnachweise beruht auf der Sorge, daß ihre eignen Nachweise überflüssig und damit ihre Verbände benachteiligt werden. Ihr Organisationsinteresse haben unsere gewerkschaftlichen Anstalten noch stets über das Allgemeininteresse gestellt. Darauf ist denn auch zurückzuführen, daß unter ihrer „gütigen Mitwirkung“ zahlreiche Verschlechterungen des Referentenentwurfs vom 1920 im Arbeitsnachweisgesetz Aufnahme fanden. Wir denken hier zunächst an das Weiterbestehen von Arbeitsnachweisen unterschiedlicher Art, zu deren wahlloser Vermehrung bis zum 1. Oktober d. J. obendrein noch von den christlichen Gewerkschaften unverdächtig aufgefördert wurde. Die Sinausschlebung der Aufhebung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung bis Ende 1930 ist eine unangebrachte Konzession an die sogenannten Seelenverkäufer. Recht kautschukartige Bestimmungen wurden dem § 42 des Gesetzes einverleibt. Danach können auch freiberufliche Arbeitswillige vermittelt werden. Um die Parteien nicht zu verärgern, soll allerdings auch Aussperrten Arbeit vermittelt werden können. Das Richtige wäre natürlich die Behauptung gewesen, daß sich die öffentlichen Arbeitsnachweise für die Dauer von wirtschaftlichen Kämpfen jeder Arbeitsvermittlung zu enthalten haben. Damit würden Zweideutigkeiten vermieden. Der schlimmste Nachteil für eine geregelte Arbeitsvermittlung liegt indes in der Ablehnung des allgemeinen Meldepflichtes und in dem Herausnehmen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie kleiner Betriebe aus dem bedingten Meldepflicht. Damit wurde dem allgemeinen Meldepflicht der öffentlichen Arbeitsnachweise sicherlich der aller schlechteste Dienst erwiesen.

Alles in allem muß leider gesagt werden, daß die sozialpolitische Gelehrung durch das neue Arbeitsnachweisgesetz dank der gehässigen reaktionären Gegenströmungen keine positive Bereicherung erfahren hat. Das darf die Arbeiterklasse nicht hindern, in die Verwaltungsausschüsse (aktiver) Vertreter ihrer Interessen zu entsenden. Durch praktische Mitarbeit in diesen Institutionen muß dafür gesorgt werden, daß lebendiger Geist den Sieg davonträgt über den toten Buchstaben.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Die Durchführung des Lohnsteuergesetzes

Der neue Markt und die dadurch eingetretene Preissteigerung für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel bedingt neben höheren Löhnen und Gehältern selbstverständlich auch wieder eine Anpassung der Steuererhebung an die veränderten Verhältnisse. (St durch den WDSB. an zuständiger Stelle schon beantragt. Red.) Und solange auf wirtschaftlichem Gebiete nicht eine gewisse Festigkeit eintritt, wird dieser Wechsel ein beständiger sein. Leider wird durch die fortgeführten Änderungen das an sich schwierige Gesetzeswerk nicht verständlicher; derjenige, der die jeweils geltenden Vorschriften zuverlässig kennen will, muß sich schon eingehender damit befassen. Die Möglichkeit einer Ausgleichung der in mancher Beziehung nachteiligen Wirkungen des Steuerabzugs ist jedoch dem Steuerpflichtigen der sich zurechtfindet, gegeben. Um dieses Zurechtfinden zu erleichtern, soll daher im nachstehenden auf die einzelnen vom Reichsfinanzministerium zu dem Lohnsteuergesetz erlassenen umfangreichen Durchführungsvorschriften, die sehr beachtenswerte Ergänzungen enthalten, hier näher eingegangen und dabei vor allem die als feststehend anzusehenden Grundzüge herausgegriffen werden, ohne bereits im „Sorr.“ Daselbst zu wiederholen.

Bekanntlich wird von jedem Arbeitslohn, ohne Rücksicht auf seine Höhe, der einseitliche Steuerabzug von 10 Proz. in Abzug gebracht, ebenso werden die Ermäßigungen (sogenannten Existenzminimum und Werbungskosten) in jedem Falle gleichmäßig berücksichtigt. Ein Unterschied besteht nur darin, daß Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe (vorläufig noch 100000 M.) der Veranlagung nicht unterworfen sind, während höhere Einkommen, auch wenn sie nur aus Arbeitslohn bestehen, am Schlusse des Steuer-(Kalender-)Jahres unter Zugrundelegung der allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes noch besonders veranlagt werden.

Der Begriff des Arbeitslohnes und damit der Arbeitslohnempfänger ist im Gesetz selbst schon ziemlich weit gefaßt. Nach den Durchführungsvorschriften, die diesen Begriff näher erläutern, sind unter Arbeitslohn zu verstehen: Gehälter, Besoldungen, Löhne, Kantien, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte einmalige oder laufende Bezüge; ferner Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen oder andre Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit sowie Zuzahlungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Berufstätigkeit an Stelle von Pensionsansprüchen gewährt werden. (Nach einer neuerlichen Entscheidung gelten auch die bei Nichtwiedereinstellung Entlassener auf Grund des § 87 ZPO, vom Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigungen als Arbeitslohn.) Als Arbeitslohn gelten auch Sachbezüge jeder Art; deren Wert wird von den Landesfinanzämtern nach Benehmen mit den beruflichen und Fachvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nach Anhörung der Versicherungsämter festgestellt. Einlobnungen für Nebenämter, Nebenbeschäftigungen, Überstunden, Sonntagsgeld sowie Zuschläge, die „wegen Überarbeit nach Tarif oder sonstigen Vereinbarungen“ gewährt werden, unterliegen ebenfalls dem Steuerabzug. Ausgenommen sind die Bezüge aus der Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Unfallversicherung. Von aus öffentlichen Ämtern gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagelohn und Reisekosten, ebenso von Dienstaufwandsentschädigungen, die den Beamten als solche gewährt werden, findet ein Steuerabzug nicht statt. Die Entschädigungen, die den im privaten Dienst stehenden Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Befreiung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gewährt werden, sind insoweit dem Steuerabzug nicht unterworfen, als ihre Beträge den erforderlichen Aufwand nicht übersteigen. Zum Arbeitslohn gehören auch nicht einmalige für die auf Grund selbständiger gewerblicher Tätigkeit im Inland ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen; dabei wird Selbstständigkeit dann nicht als vorliegend erachtet, wenn jemand nicht sowohl die Leistung als vielmehr die Arbeitskraft schuf.

Die Berechnung des Steuerabzugs erfolgt in der bekannten Weise (vgl. Nr. 87 des „Sorr.“). Zu beachten ist jedoch, daß die Ermäßigungen auch dann berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer nur für einen Teil der Lohnzahlungsperiode Lohn bezieht; hat der Arbeitnehmer die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und die zur Haushaltung des steuerpflichtigen Haushaltungsleiters zählenden Kinder unter 17 Jahren auch in dem Falle beim Ehemann bzw. Haushaltungsvorstand zu berücksichtigen, wenn sie selbst Arbeitslohn beziehen; daneben haben diese selbst Anspruch auf die jedem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Ermäßigungen. Bezieht ein Arbeitnehmer neben dem festen Lohn noch sonstige einmalige Einnahmen, so wird von diesen Einnahmen der volle Satz von 10 Proz. einbehalten. Hier wird vorausgesetzt, daß die Ermäßigungen bei Bezahlung des festen Lohnes berücksichtigt wurden. Bei vorübergehender Beschäftigung eines Arbeitnehmers, bei der der Lohn nicht für eine bestimmte Zeit, also wochen-, tageweise, sondern nur für eine im Akkord fertiggestellte Arbeit bezahlt wird, wird an Stelle der Ermäßigungen ein fester Satz abgezogen (zur Zeit 5 Proz.). Der Steuerabzug beträgt in solchen Fällen nur noch 5 Proz. Da der Arbeitgeber zunächst das Recht hat, über die Anwendung dieser Vorschriften zu entscheiden, kann im Streitfalle das zuständige Finanzamt angerufen werden.

Die Grundlage für den Steuerabzug im Einzelfalle bildet das Steuerbuch, das der Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung vorzulegen hat. Er kann es auch dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung überlassen. Der Arbeitgeber hat sich nach den Eintragungen im Steuerbuch zu richten. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Eintritt eines Dienstes und weiterhin vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen, sofern dies nicht von Amts wegen geschieht. Auf dem Steuerbuch wird die Adressengemeinschaft, auf die der Steuerpflichtige Anspruch hat, eingetragen. Abgehend ist der Familienstand am 1. Oktober des dem Kalenderjahr vorangehenden Jahres, und wenn sich die Zahl der Kinder und der zu unterhaltenden mittellosen Angehörigen bis zum 31. März des folgenden Jahres um wenigstens zwei erhöht, auch der spätere Familienstand. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind, werden jedwelfs bestrafbar, sind aber erst von der Berechnung folgenden Lohnzahlung ab wirksam. Aus diesem Grunde schon empfiehlt es sich, das Steuerbuch nach Empfang möglichst auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Hat ein Steuerpflichtiger mittellose Angehörige zu unterhalten und glaubt er, die hierfür vorgesehenen Ermäßigungen beanspruchen zu können, so kann er einen diesbezüglichen Antrag beim zuständigen Finanzamt (also nicht bei der Gemeindebehörde) stellen. Dieses erhöht gegebenenfalls die auf dem Steuerbuch vorgesehenen Adressengemeinschaft in entsprechender Weise. Mittellosigkeit ist dann anzunehmen, wenn die dem betreffenden Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er damit

nicht imstande ist, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten. Als Angehörige in diesem Sinne gelten alle Verwandten und Verwandter, Adopiti- und Pflegeeltern und -hinder sowie der Ehegatte des Steuerpflichtigen, auch wenn sie nicht zu dessen Haushalt zählen. Für die Berücksichtigung dieser Verhältnisse gilt als Stichtag ebenfalls der 1. Oktober des vorangegangenen Jahres. Ein etwaiger Antrag ist vor Beendigung eines Kalenderjahres zu stellen; er ist wirksam für das folgende Kalenderjahr. Anträge, die nach Ablauf des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (31. Januar) gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Über die Ermäßigungen für Werbungskosten bestimmt das Gesetz bekanntlich, daß auf Antrag eine Erhöhung der Beträge zugelassen ist, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1, Nr. 1-7 EStG, den jeweils vorgelebten Pauschbetrag (zur Zeit 10800 M.) um eine bestimmte Summe (1200 M.) jährlich übersteigt. Aber den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt, das gegebenenfalls den Antrag im Steuerbuch entsprechend berichtigt. Nach den Durchführungsbestimmungen ist die Berücksichtigung derartiger Anträge ebenfalls nur dann vorgehen, wenn sie vor Beendigung eines Kalenderjahres und spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats des neuen Kalenderjahres gestellt worden sind. Ob eine Erhöhung dieser auf Antrag zu berücksichtigenden Beträge im Laufe des Jahres etwa dann möglich sein wird, wenn der Pauschbetrag auf gleichem Wege erhöht wird, darüber ist eine Bestimmung nicht getroffen. Jedenfalls dürfte diese Regelung bei den heutigen Verhältnissen wohl kaum das Richtige treffen. Welche Aufwendungen im übrigen unter den Begriff Werbungskosten fallen, ist nicht genau festgelegt; soweit ist aber sicher, daß andere Berufstätige (selbständige Gewerbetreibende, Industrielle, Kaufleute usw.) diesen Begriff weit besser anzuwenden wissen als die Arbeitnehmer. Für die dem Lohnsteuergebot unterworfenen Steuerpflichtigen kommen im wesentlichen in Betracht: Notwendige Ausgaben durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; Mehraufwand durch Einnehmen des Mittagessens eines Verheirateten am Arbeitsort; Kosten für Beschaffung von Arbeitskleidung und Handwerkszeug; Mehraufwendungen für den Haushalt infolge Erwerbsfähigkeit der Frau; Beiträge zu Krankenk., Unfall-, Haftpflicht-, Unfall-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Beiträge zu Sterbekassen bis 1000 M. und Lebensversicherungsprämien bis 8000 M. jährlich sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die nicht selbständige steuerpflichtigen Haushaltsangehörigen; Kirchensteuern; Beiträge an Berufsvereinigungen (Gewerkschaften) und an öffentlich-rechtliche Wirtschaftsvereinigungen; Beiträge an inländische wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Vereinigungen.

Über das Verfahren bei Übernahme des Steuerabzugs gibt das Steuerbuch selbst und die Anlagebogen Auskunft. Als Einzahlungsdatum auf den Steuermarken ist nicht der Tag der Lohnabgabe, sondern der der Verwendung anzugeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die beklebten Einlagebogen dem Arbeitnehmer vierteljährlich auszubändigen. Innerhalb des Monats Januar jeden Jahres hat der Arbeitnehmer die Einlagebogen dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. An Stelle des Klebens von Steuermarken kann das Finanzamt dem Arbeitgeber auch die monatliche oder vierteljährliche Verüberweisung der einbehaltenen Steuer gestatten. In diesem Falle hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens beim Ausschneiden aus dem Steuerbuch, auf Verlangen eine Bescheinigung über den bis zu diesem Zeitpunkt einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag auszubändigen.

Die Finanzämter überwachen die ordnungsmäßige Durchführung des Steuerabzugs. Sie können zu diesem Zweck jede notwendige Auskunft und auch Einsichtnahme in die Lohn- und Geschäftsbücher des Arbeitgebers verlangen. Auch die Krankenkassen, Versicherungsanstalten und Berufsvereinigungen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuerbeiträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich jedoch auf die Fälle, in denen er den Arbeitslohn nicht vorchriftsmäßig gekürzt erhalten hat oder der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorchriftsmäßig verwendet und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist. In letzterem Falle erfolgt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

Zu den wichtigsten Vorschriften sind diejenigen über die Veranlagung der Arbeitnehmer zu rechnen. Es sind danach zunächst von der Abgabe einer Steuererklärung befreit alle Steuerpflichtigen, deren gesamtes steuerbares Einkommen eine bestimmte Summe (100000 M.) nicht übersteigt und dieses Einkommen nur aus dem Steuerabzug unterliegenden Arbeitslohn oder aus solchem Arbeitslohn und sonstigem Einkommen bis zu einer Höchstsumme (zur Zeit 1200 M.) besteht. Übersteigt das sonstige Einkommen diese Höchstsumme, so wird nur dieses veranlagt, vorausgesetzt, daß das gesamte steuerbare Einkommen eben nicht über den genannten Betrag hinausgeht. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind die hier in Betracht kommenden Steuerpflichtigen nur dann verpflichtet, wenn sie vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert werden. Sie können aber Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, wenn die Werbungskosten eine bestimmte Höhe (zur Zeit 12000 M. jährlich) übersteigen und die Beträge nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt worden sind. Das Recht, Veranlagung zu beantragen, ist außerdem gegeben, wenn einem Steuerpflichtigen die ihm zustehenden Ermäßigungen nach § 26

Abt. 1 und § 47 EStG, nicht voll berücksichtigt worden sind (beispielsweise wenn der Arbeitslohn nicht für das ganze Jahr bezahlet worden ist oder aus Gründen irgendwelcher Art die Ermäßigungen nicht angedreht werden konnten). Dabei sind im Falle der Veranlagung für das Jahr 1922 als Ausgleich für die bis zum 1. August 1922 gewährten niedrigeren Sätze die Ermäßigungen nach § 26 Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau auf 340 M. und die für minderjährige Kinder auf 610 M. festgesetzt worden. Weiter kann Veranlagung beantragt werden, wenn besonders, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, wie außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Krankheit, Verschuldung, Unglücksfälle usw., durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbsfähigkeit der Frau, oder wenn die Voraussetzungen zur Anrechnung der Kapitalertragssteuer (§ 44 EStG) vorliegen (kommt nur für über 60 Jahre alte erwerbsunfähige Rentner usw. in Frage). Die Anträge auf Veranlagung sind mit einer Steuererklärung zu verbinden und innerhalb des für die Abgabe der Steuererklärungen festgesetzten Zeitraums beim Finanzamt einzureichen. In allen diesen Fällen wird stets das gesamte steuerbare Einkommen veranlagt. Ergibt die Veranlagung, daß die durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge über die endgültige Steuer hinausgehen oder Einkommensteuer überhaupt nicht zu entrichten ist, so haben die Finanzämter für behutsame Erstattung der zuviel einbehaltenen Steuer Sorge zu tragen.

Auf die auch ohne Veranlagung mögliche Erstattung zu viel entrichteter Einkommensteuer in Fällen teilweiser Erwerbslosigkeit usw. nach Schluss eines jeden Vierteljahrs ist in Nr. 53 des „Korr.“ schon in ausführlicher Weise aufmerksam gemacht worden. Inzwischen ist die Einkommensgrenze für die Berücksichtigung dieser Fälle ebenfalls von 50000 M. auf 100000 M. erhöht worden. Alles in allem werden die Praxis sowohl als insbesondere die Entscheidungen der Finanzbehörden noch manchen Zweifel klären und zur Behebung bestehender Unklarheiten beitragen müssen. Traglich ist allerdings heute schon, ob in Anbetracht der häufigen Veränderungen und bei Beachtung all der Vorarbeiten, die die Besonderheiten des Steuerabzugs regeln, noch von einer wesentlichen Entlastung der Finanzämter gesprochen werden kann. Das sollte aber doch der Hauptzweck des Gesetzes sein.

Stuttgart. A. G. S.

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

Berlin. (Generalversammlung am 21. September.) nach einer kurzen Einleitung des Veramlungsausschusses, Kollegen Albrecht, berichtete Kollege Massini in einem halbstündigen Referat über die letzten Tarifabschlussverhandlungen mit einem anschließenden Überblick über die Wirtschaftslage im allgemeinen. Die Diskussion war kurz und sachlich. In seinem Schlusswort ging Kollege Massini auf die gemachten Ausführungen der Redner des näheren ein, besonders bezüglich der Frage des Industriereverbandes und der Tarifgemeinschaft. Kollege Scheller berichtete über den Stand der Arbeitslosigkeit, den Stellenbestand des Gaus und die finanziellen Auswirkungen der an die Arbeitslosen seitens des Gaus gezahlten Unterstützungssätze sowie die in Vorschlag gebrachte Neuregelung derselben ab 1. Oktober. Der Vorschlag wurde auf insgesamt 90 M. pro Woche festgelegt. Die Vorschläge des Gausvorstandes wurden angenommen.

Dresden. Die Firma Römmler & Jonas hier selbst hat auf Grund von Willigen des Industriereverbandes unter allerhand Vorwänden einem Teile des Personals gekündigt; da alle Einwände des Betriebsrats nicht von Erfolg waren, haben die übrigen Kollegen selbst gekündigt, so daß der Betrieb stillliegt. Wir bitten Zusag fernhalten und darauf zu achten, daß Arbeiten dieser Firma, Preis- und Verarbeitendruck, nicht in anderen Druckereien Deutschlands hergestellt werden. Mit der übrigen graphischen Arbeiterkassette besteht einmütige Solidarität!

Chemnitz. Maschinenlehre der Zeigle & Henssler und Kiehl. Am 27. August trafen sich hier die Maschinenlehre zu einer gemeinsamen Versammlung. Der Vorsitzende gab einen Bericht über den Stand der Sparienbewegung und über die Aussichten unserer Forderungen zur nächsten Tarifrevision. Nach Erstattung der Abrechnungen wurde die vom Vorstande vorgenommene Beitragserhöhung von 1 M. auf 1,50 M. ab 1. August gutgeheißen und auf Antrag aus der Versammlung einstimmig beschlossen, den Betrag ab 1. Oktober auf 2 M. zu erhöhen.

München. (Drucker.) Unsere Halbjahresgeneralversammlung am 25. August war gut besucht. Nach der Aufnahme von 25 Kollegen wurden die Vereinsmitteilungen erledigt. Anschließend wurde über die Forderungen bei der Tarifrenewierung im Herbst debattiert, wobei die Anträge der Leipziger Kontoren die Grundlage gaben. Die darauffolgende Wahl des Kreisvorstandes zeitigte eine lebhaft debattierte. Der bisherige Vorsitzende Regn wurde als Arbeitersekretär in den Gewerkschaftsverein berufen und gleich infolgedessen als Vorsitzender des Kreisfiskus Bayern aus. Nach längerer Diskussion wurde Kollege Köhler zum Kreisvorsitzenden gewählt. Zugleich wurde auch die vom Bezirkskassierer geführte Kreis- und Bezirkskassette in der

Veranlagung getrennt und Kollege Zugl als Kreisassistent bestimmt. Eine noch regere Diskussion brachte der fünfte Punkt der Tagesordnung: „Leistungszulage“. Es wurde dabei auf das eminente Steigen der Materialpreise im Verhältnis zum Lohne hingewiesen und die Arbeitskraft als billigstes Material bezeichnet. Ferner wurde noch die Ansicht vertreten, daß eine Leistungszulage, und sollte sie noch so hoch sein, unter der heutigen Weltentwertung sehr wenig hilft; sondern es müßte das Minimum so hoch gestellt werden, daß die Allgemeinheit im Beruf ausreichend leben kann. Zum Schluß kam man auch noch auf den Industriereverband zu sprechen, welchen Kollege Söldner in kurzen Worten, mit dem erkannten Werte bedachte.

Den Alten zur Ehr Subiläumstafel Den Jungen zur Ehr

Geserinvalid Louis Mich, geb. in Barleben: 50jähriges Verbandsjubiläum. Beste Kondition: Berlin. Sehiger Wohnort: Münster l. W., Dorothienstraße 11.

Geser Albert Krüke in Berlin, geb. in Bawollsch, 1. Oktober: 50jähriges Berufs jubiläum. Beste Kondition: Altftein, N. O., Berlin.

Geser Friedrich Gaffert in Berlin, geb. in Berlin, 1. Oktober: 50jähriges Berufs jubiläum. Beste Kondition: Altftein, N. O., Berlin.

Geser Karl Gader in Berlin, 1. Oktober: fünfzigjähriges Berufs jubiläum. Beste Kondition: S. S. Hermann & Co., Berlin.

□ □ □ Rundschau □ □ □

Neues Lohnabkommen im Buchbindergewerbe. Auf dem Verhandlungswege wurden die reichsartigen Stundenlöhne für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige je nach den sechs Ortsklassen dieses Reichs wie folgt erhöht:

Beste Gehilfen	ab 18. September		ab 1. Oktober	
	M.	M.	M.	M.
im ersten Gehilfenjahre	um 6,75 - 9,00	1,75 - 2,75	um 8,00 - 10,00	1,75 - 3,25
„ zweiten „	„ 8,50 - 11,50	2,00 - 3,50	„ 10,50 - 13,00	2,25 - 4,00
„ dritten „	„ 10,50 - 13,00	2,25 - 4,00	„ 11,50 - 14,50	3,00 - 4,80
„ vierten „	„ 11,50 - 14,50	3,00 - 4,80	„ 13,00 - 16,00	3,00 - 5,00
und über 24 Jahre	„ 13,00 - 16,00	3,00 - 5,00		
Verheiratete Gehilfen				
im dritten Gehilfenjahre	um 12,00 - 15,00	2,75 - 4,50	um 13,00 - 16,00	3,00 - 5,00
„ vierten „	„ 13,50 - 17,00	3,50 - 5,25	„ 13,50 - 18,00	3,50 - 5,50
„ nach dem vierten „	„ 13,50 - 18,00	3,50 - 5,50		
und über 24 Jahre	„ 13,50 - 18,00	3,50 - 5,50		

Die neuen Gesamtkundenlöhne betragen demnach je nach den Ortsklassen für

Beste Gehilfen	ab 18. September		ab 1. Oktober	
	M.	M.	M.	M.
im ersten Gehilfenjahre	26,00 - 34,00	28,00 - 37,00	um 31,50 - 40,00	33,50 - 43,50
„ zweiten „	31,50 - 40,00	33,50 - 43,50	„ 35,00 - 45,00	37,00 - 48,00
„ dritten „	35,00 - 45,00	37,00 - 48,00	„ 40,50 - 50,00	43,00 - 54,00
„ vierten „	40,50 - 50,00	43,00 - 54,00	„ 44,50 - 55,00	47,50 - 59,50
„ nach dem vierten „	44,50 - 55,00	47,50 - 59,50	„ 49,50 - 61,00	52,50 - 66,00
und über 24 Jahre	49,50 - 61,00	52,50 - 66,00		
Verheiratete Gehilfen				
im dritten Gehilfenjahre	47,00 - 59,00	50,00 - 63,00	um 49,50 - 61,00	52,50 - 66,00
„ vierten „	49,50 - 61,00	52,50 - 66,00	„ 51,00 - 63,00	54,50 - 68,50
„ nach dem vierten „	51,00 - 63,00	54,50 - 68,50	„ 51,50 - 65,00	55,00 - 70,50
und über 24 Jahre	51,50 - 65,00	55,00 - 70,50		

Eine vergleichende Berechnung der neuen Stundenlöhne für das Buchbindergewerbe ergab sich aus einer Kellung der in Nr. 109 des „Korr.“ veröffentlichten Gesamtstundenlöhne durch 48. Zu beachten ist dabei jedoch, daß die Ortsklassen des Buchbindereinkommens sich mit den Lokalauslassklassen des Buchdruckerlohn nicht ohne weiteres vergleichen lassen. Ortsklasse I des Buchbindereinkommens nämlich nur die Städte Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Die Lohnverhandlungen der Buchbinder fanden am 13. September in Weimar ihren Abschluß; von Teilnehmerseite waren sechs Organisationen daran beteiligt, und zwar: 1. „Apt“ (Fachgruppe), 2. „Apt“ (Fachgruppe), 3. „Apt“ (Fachgruppe), 4. Reichsverband der Buchbinder, 5. Bund Deutscher Buchbinderinnungen und 6. Deutscher Buchdruckerverein; von Arbeiterseite waren beteiligt: Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands und der Graphische Zentralverband.

Neue Lohnabkommen im Steindruckergewerbe. Am 18. September kam für das Chemigraphie- und am 19. September ein neues Lohnabkommen für das Steindruckergewerbe zustande. Beide Vereinbarungen deckten sich inwieweit mit der neuen Lohnverhöhung für das Buchdruckerhandwerk. Es erhalten danach die Lithographen und Steindruckere auf die bisherigen Wochenlöhne folgende weitere Erhöhungszulagen:

26 bis 29. Septbr.	18 bis 21 bis über		
	21 bis 24 bis 24 bis 24 bis	24 bis 24 bis 24 bis 24 bis	
M.	M.	M.	M.
bei 0 bis 7 1/2 Proz. Lohnzuschlag	660	700	740
„ 15 „ „	690	730	770
„ 20 u. 25 „ „	720	760	800
26 bis 29. September bis 6. Oktober:			
bei 0 bis 7 1/2 Proz. Lohnzuschlag	330	350	370
„ 15 „ „	345	365	385
„ 20 u. 25 „ „	360	380	400

Lehrlinge erhalten im ersten und zweiten Lehrjahre je 50 M., im dritten und vierten Lehrjahre je 100 M. mehr. Ab 30. September betragen demnach die Mindestwochenlöhne für Lithographen und Steindruckler insgesamt:

Proz.	In Orten mit einem Schloßschloß von	Mittlerklassen			
		im ersten bis zum 21. Jahre	vom 21. bis 24. Jahre	über 24 Jahre	über 24 Jahre
0	a) In Betrieben unter 20 Beschäftigten	2629	Verh.: 2656,50 Lohn: 2561,50	2834,75 2819,75	3065,00 3050,00
	b) In Betrieben über 20 Beschäftigten	2634	Verh.: 2661,50 Lohn: 2646,50	2839,75 2824,75	3070,00 3055,00
7 1/2		2651	Verh.: 2679,50 Lohn: 2664,50	2888,88 2873,88	3089,50 3074,50
		2784	Verh.: 2813,00 Lohn: 2798,00	2993,00 2978,00	3224,00 3209,00
20		2901	Verh.: 2930,50 Lohn: 2915,50	3110,75 3095,75	3342,00 3327,00
		2930	Verh.: 2933,00 Lohn: 2918,00	3113,50 3098,50	3345,00 3330,00

Im Chemigraphie-, Kupfer- und Lithographiegewerbe werden auf die bisherigen Löhne ab 30. September an Gehältern unter 21 Jahren (eine Zulage ab 16. September von 720, 760 und 800 M. eingerechnet) 1030 M., an Gehältern im Alter von 21 bis 24 Jahren 1140 M. und an Gehältern von über 24 Jahren 1200 M. bezahlt; bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.

Einigung der sozialistischen Parteien. Das große, von vielen Millionen Arbeitern längst ersehnte Ziel der Einigung der deutschen sozialdemokratischen Parteien ist am 24. September endlich erreicht worden. Ein gemeinsamer Parteitag der beiden sozialistischen Parteien in Nürnberg vollendete das Werk und fand sich unter einstimmiger Annahme eines gemeinsamen Aktionsprogramms als „Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ zusammen. Damit gehört die „USP.“ und die „MSD.“ der Vergangenheit an. Aus dem Aktionsprogramm, dessen ganzer Wortlaut in der sozialistischen Tagespresse vom 25. September nachzulesen ist, drücken wir zur Information unserer Leser über die Ziele der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands folgenden Teil ab:

Sie will Schutz und Festigung der deutschen Republik. Sie will, daß das deutsche Volk bewußt und freudig bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit teilnimmt an dem Wiederaufbau der Welt, daß ihm aber auch das gleiche Recht sei, wie jedem andern, und daß ein Ende gemacht werde mit einer Politik böswilliger Überalterung und zerstörender Gewaltmaßnahmen.

Sie will wirksamen Kampf gegen die schamlose Ausbeutung des Volkes. Sie will eine vernünftige wirtschaftliche Ordnung, deren Keimern das Gemeinwohl und das Recht jedes arbeitenden Menschen ist, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Darum verleiht sie den Arbeitslosen, kämpft sie für den Schutz der Arbeitskraft, arbeitet sie Hand in Hand mit der modernen Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung. Darum erstrebt sie letzten Endes eine neue, von kapitalistischer Ausbeutung freie Wirtschaft und Gesellschaftsordnung, die allen ihren Anreizen am wenigsten aller Ausbeutung ausschließt. In diesem Sinne führt sie ihren Kampf an, nicht um eine neue Klassenverteilung aufzurichten, sondern um jede zu zerstören und damit dem schaffenden Volke seine Freiheit zu geben.

Im Kampf und Ziele stellt sie sich einig und solidarisch verbunden mit der sozialistischen Arbeiterbewegung der Welt. Die Einigung in Deutschland ist ein Unterpfand und sichere Verheißung der Einigung in der wiedererstehenden sozialistischen Internationale.

Die Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands weiß, daß ihr Weg weit und ihr Werk schwer ist. Sie weiß, daß sie zu seiner Vollendung der wertigsten Anteilnahme, der besten Willenarbeit und der materiellen Hilfe aller bedarf, die sich von den Vorurteilen der Vergangenheit losgerissen haben und bereit sind, auf neuen Wegen neuen Menschheitszielen entgegenzutreten. Wir begrüßen diese Einigung als eine logische Tat, die auch dem gewerkschaftlichen Aufgabenteil zum Segen gereichen wird. Denn wenn auch die Gewerkschaften von der Spaltung, die die politischen Arbeiterorganisationen seit Jahren zur Ohnmacht verurteilte, glücklicherweise verschont geblieben sind, so waren doch die Ausstrahlungen der parteipolitischen Fraktionsbildungen auch für einzelliche gewerkschaftliche Wirken sehr hinderlich. Und ohne uns auf weitere Einzelheiten dieses Bruderstreits auch in Gewerkschaftsverfammlungen der letzten Jahre einzulassen, möchten wir feststellen, daß der lachende Dritte in diesem Streite nur das Unternehmertum war. Hört nun dieser parteipolitische Streit auf, so ergibt sich auch für die Gewerkschaften ein großer Gewinn aus dieser Einigung.

Briefkasten

A. in S.: Wunsch bezüglich D. R. wird erfüllt; die andere Frage kommt hier nicht in Betracht. Vielen Dank und Gruß! — **G. M. in D.:** Zur Beantwortung schriftlicher Fragen ist nur der Geschäftsverwalter an Ihrem Gauvorort zuständig. — **G. B. in B.-M.:** Vor Annahme einer Stellung hat jeder Verbandsschleife entsprechende Erkundigungen bei dem zuständigen Gauvorort einzuholen; die diesbezüglichen Adressen sind in der heutigen Nummer abgedruckt. Daß bezüglich Annahme einer Stellung in Bad Wildungen besondere Vorkehrungen, ist im Laufe der Zeit schon genügend bekannt geworden. Wer diese Warnungen nicht berücksichtigt, hat die wirtschaftlichen Folgen selbst zu tragen. — **S. D. in S. G., S. S. in N. und S. P. in S.:** Diesen Fragen wollen wir, weil er mehr schallos als nicht, nicht weiterhelfen. — **S. in D.:** Ein kleiner Auszug über Besoldungssachen wird aufgenommen; die anderen beiden Einwendungen dagegen aus schlichten Gründen nicht. — **P. P. in D. und W. W. in G.:** Wird aufgenommen. — **G. G. in G.:** Wird unter Streichung einiger aller grober Anforderungen aufgenommen. — **M. W. in A. S. P. in A. M.:** Wird aufgenommen. — **M. S. in A. S. P. in S.:** Der naive Grundzug Ihres Artikels, der Sie über alle der Durchführungen ihrer Vorbeschlagen entgegenstehenden Schwierigkeiten nur mit kurzschlüssigen und weisheitsvollen Erörterungen gegen die Führer hinweggehen lassen, zwingt uns zur Ablehnung. — **S. P. in D. und M. G. in U.:** Nachmalige Stellung des Stoffantrages in den letzten Wochen im Hinblick auf die uns von der Gauvorsichtskommission aus finanziellen Gründen auferlegte Raumbeschränkung zwingt uns dazu, auch Ihre eingehenden Artikel nachdrücklich doch noch von der Veröffentlichung auszuschließen. „Das Prinzip“ könnte eventuell später, bei weniger großem Stoffantrag, noch passieren; die „Reorganisation“ jedoch steht im Endziel im Widerspruch mit § 1 des Verbandsstatuts und dürfte weitläufige Gegenartikel nach sich ziehen, weshalb wir auch aus prinzipiellen Gründen gegen die Veröffentlichung dieses Artikels als erhebliche Bedenken haben, die uns die Verantwortung für die Aufnahme erschweren. — **G. S. in B. 70:** Diese Frage dürfte durch die Bekanntmachung des Verbandsvorstandes in Nr. 112 des „Kor.“ (letzte Seite) wunschgemäß erledigt sein. — **M. S. in A.:** Wird aufgenommen.

Verbandsnachrichten
Verbandsbureau: Berlin SW 28, Chausseepfad 51.
Fernsprecher: Amt Kurfürst, Nr. 191.

Behandlungsmethoden
Vor Annahme einer Kondition anfragen!
Alle Mitglieder, die Kondition an einem andern Ort annehmen wollen, legen auf die im § 17 der Bestimmungen über die Unternehmungen (S. 24 der Satzungen) enthaltene Verpflichtung hinzuweisen, vor Annahme der Kondition Erkundigungen über die betreffende Firma bei dem zuständigen Funktionär einzuholen. Die Aufzählung der Konditionen liegt den nachfolgenden Funktionären ab:

- Gau Bayern: Hans Kemmerich, München, Holzstraße 24 I.
- Berlin: Albert Mallin, Berlin SO 16, Engländer 14 15 I.
- Danzig (Greiffenberge): Artur Kühner, Tanja, Wilschberg 15.
- Dresden: Albin Freitag, Dresden, Mühlentempelstraße 7 I.
- Erzgebirge-Bezirk: Erich Dietel, Chemnitz, Poststraße 11.
- Frankfurt: Felix M. Nepeck, Frankfurt a. M., Allee-Beckstraße 51 III.
- Hamburg-Altona: Fr. Runkler, Hamburg, Bienenbinderstraße 17 I.
- Hannover: Gustav Pfinggen, Hannover, Nikolaistraße 7 II.
- Leipzig: Leopold Hefelbarth, Leipzig, Nikolaistraße 9 I.
- Mecheln: W. Haback, Schwärmer, Kollodierstraße 19.
- Mittelrhein: Friedrich Conrad, Mannheim, U 2 9 P.
- Nordwest: Franz Fischer, Bremen, Dornstraße 26 I.
- Oberhessen: Carl Lindemann, Freiburg i. Br., Oberstraße 11 III.
- Ober: Gustav Reins, Elteln, Kronprinzstraße 22 III.
- Ostpreußen: S. Reiser, Königsberg i. Pr., Mittelstraße 14 I.
- Rheinland-Westfalen: J. Bertram, Köln, Grenzstraße 28.
- Un der Saale: S. König, Halle a. d. S., Al. Klausstr. 7 I.
- Schlesien: Carl Fiedler, Breslau I, Kupferstraße 7 II.
- Schleswig-Holstein: Martin Präter, Kiel, Schauenburgerstraße 34.
- Thüringen: Emil Prox, Weimar, Dönnitzstraße 36.
- Württemberg: G. Klein, Stuttgart, Feuerstraße 54.

Welchem Gau der betreffende Ort angeht, ist aus dem Verzeichnis der Druckorte auf S. 43-51 der Verbandsatzungen zu entnehmen.

Notstandsunterstützung an reisende Mitglieder des Österreichischen Verbandes

Den auf der Reise befindlichen Mitgliedern des Österreichischen Verbandes ist bis auf Widerruf die Notstandsunterstützung, die für deutsche Mitglieder am 1. Oktober d. J. aufgehoben wird, weiterzugeben. Der Verbandsvorstand legt zur Zeit mit dem Vorstand des Österreichischen Verbandes wegen Wiedereinlösung der Gegenleistung in der Reiseunterstützung in Verhandlungen, deren Ergebnis abgemeldet werden soll, bevor neue Beschlüsse gefaßt werden. Berlin. Der Verbandsvorstand.

Gießen. Der Drucker Albert Giesele, geb. am 23. Februar 1890 in Gerlach-Gülich, wiedererleitet in Alet am 20. November 1921 (Hauptbuchnummer 4856, S. 125) in Gerborn, Erfurt und Mainz in Stellung, wird ersucht, seine Adresse an Erich Diebold, Gießen, Uckerstraße 9 II, einzulenden. Die veränderten Funktionäre werden gebeten, sich auf dieses Ausschreiben aufmerksam zu machen, eventuell den jetzigen Funktionären anzugeben.

Mannheim. Der Kollege Gustav Fallin (Hauptbuchnummer 72404), zur Zeit in Bamberg, wird ersucht, seine Karte nach hier umgeben zu beschicken, andernfalls Ausschickung erfolgt. Die Kollegen A. in G. und D. in G. werden um Mitteilung ihrer Verbandsblätter an den Kassierer Gerberich, S. 4, I, ersucht.

Adressenveränderung

Bezirk Weier-Eibe und Ortsverein Bremerhaven und Umgebung. Vorsitzender: Friedrich Glöck, Bremerhaven, Weststr. 22.

Verammlungskalender

- Berlin. Maschinenlehre quartalsversammlung Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Berliner Klubhaus“, Obnstraße 2.
- Dresden. Mitgliederversammlung Freitag, den 29. September, abends 6 1/2 Uhr, im großen Saal des „Volkshauses“, Rühnbergstraße 2.
- Maschinenlehre quartalsversammlung Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Genseler“, Kaulbachstraße 14.
- Magdeburg. Maschinenlehre quartalsversammlung Freitag, den 29. September, abends 7 Uhr, in der „Stunnebergerschule“, (Zimmer 49).
- München i. B. Versammlung Sonnabend, den 30. September, abends pünktlich 8 Uhr, im Gewerkschaftsgebäude „Schillerparken“.
- Köln. Außerordentliche Generalversammlung Freitag, den 29. September, abends 8 Uhr, im großen Saal der „Blühharmonie“.

Deutscher Buchdrucker-Kalender 1923
Die Einzelungelisten sind versandt. Die Frist der Einlieferung der Bestellungen wird auf Wunsch mehrerer Ortsgruppen bis zum 9. Oktober verlängert. Bis zu diesem Tage kostet der Kalender 20 M., ausföhl. Porto. Bestellungen, die einen späteren Poststempel tragen, können nur für 100 M. ausföhl. Porto erledigt werden.
Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker S. m. b. H., Leipzig, Salomonstraße 8 · Postfachkonto Nr. 534 30 · Fernruf 12789

Lithographen, lehrer
Lithotypeseher
Lehr Lehrlingsübige, guter Maschinenkennner, mit elektrischer Selzung vertraut, sucht sich zu verändern, am liebsten Ausland, bevorzugt Schweiz. Beste Angebote unter „Funditor 47“ an die Geschäftsstelle d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8.

Lithographen
Lithotypeseher
bel Bezahlung über Tarif sofort gesucht. Ausföhl. Buerstellung. 141
J. Schroeders 7 Buchdruckerei S. m. b. H. Einbeck.

Gewandter, mit der Maschine verkaufter
Typographeseher
Ne neue Material gesucht. Ausföhl. Angebots erbeten an 145
„Pegauer Zeitung“, Pegau I. Sa.

Gunger, Hoffer
Schriftseher
In allen Scharfen bewandert, sucht sofort Stellung. 146
Angebote erbeten an -Karl Meier, Naumburg (O. R.), Neue Straße 252.

Schriftseher
19 Jahre alt, bewandert in letztem Lithographie, Werks- und Selzungsbau, sucht geeignete Stellung. Egal wohin!
Best. Offerten an Paul Altner, Wohlau (Schl.). 149

Gunger, vorwärtsstreben
Schriftseher
In allen Scharfen bewandert, sucht Buerstellung. Antritt eventuell sofort. Ausföhl. Angebots erbeten an Erich Meier, Leipzig-Anger, Woladowschranlagen 7 II links.

Wandlineseher
langjährig in Prag, sucht sofort Kond. Garnitz, Alet, Söllenerstraße 152 III R.

Gunger, vorwärtsstreben
Akzidenzseher
In allen Scharfen firm, sucht Stellung, gleich wohin.
Ausföhl. Angebots erbeten an Max Nischler, Augsburg, F. 358.

Akzidenzseher
In all. Scharfen bewandert, sucht dauernde Stellung. Würde mich auch im Kaufmannsdienst einarbeiten, da 2 Jahre Handelschule bel.

Eingebote erb. an Alexander Seppert, Dresden-A., Salmorstraße 70, Erdgeld.

Gunger, Prebamer, 19 1/2 Jahre alter
Akzidenz- und Anzeigerseher
weicher auch am Flegel gut beheld weiß, wünscht sich baldigst zu verändern. Best. Ang. unter E. L. 52 an d. Geschäftsst. d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeten.

Gunger
Lithotypeseher
19jährige Prag, sucht sich zu verändern. Angebote unter M. 43 an die Geschäftsstelle d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeten.

Züchtiger Lithotypeseher
18jährige Prag, leibig, 24 Jahre alt, beste Zeugnis, guter Maschinenkennner, pfleger, wünscht sich auf od. spätl. am liebsten ins Ausland, in Dauerstell. zu verändern. Best. Ang. m. Lohnangabe un. Nr. 39 a. d. Geschäftsst. d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeten.

Gunger, Hoffer
Typographeseher
(Mod. B) sucht Buerstellung. Antritt 14 Tage nach Engagement. Offerten erbeten unter Nr. 38 an die Geschäftsstelle d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8.

Gunger
Maschinenmeister
firm im Akzidenz- und Tabellendruck, auch im Plattendruck gute Erfahrung und mit Königs Wogenanleger vertraut, wünscht sich in Dauerstellung zu verändern. Gleich wohin!
Best. Offerten an Altmyer, Erfurt, Vornalweg 62.

Gunger Maschinenmeister
perfekt im Illustrations- und Werkdruck, sucht sofort Stellung.
Angebote unter F. 51 an die Geschäftsstelle d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeten.

Welcher Kollege erteilt jungem Schriftseher in Leipzig Unterricht in
Kalkulation?
Offerten unter Nr. 34 an die Geschäftsstelle d. B. L., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeten.

München, Einzelnen, Juristischeren, Gauß, Dreieck, 3 farb. Radeln. Preisliste frei. Graph. Verandhaus Th. Reibitz Nachfolg., Stuttgart, Fimmehofstraße 4.

Wer für sich oder seine Angehörigen eine Lebensversicherung abschließen will, benutze dazu nur die von der organisierten Arbeiterchaft ins Leben gerufene
Volksfürsorge
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Vereinsgesellschaft
Hamburg 5.

Gute Werkzeuge
Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, S. m. b. H., Leipzig, Salomonstraße 8, 744
Postfachkonto 53430.

Brandenburgischer
Maschinenlehreverein Berlin
Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Berliner Klubhaus“, Obnstraße 2.

Quartalsversammlung
Tagesordnung: 1. Vereinskassen; 2. Rechnungsabnahme; 3. Verlesung des Berichts.
Vorher, 8 1/2 Uhr: Sitzung der Ortsgruppenvorsitzenden im selben Lokal.
Die Teilnehmer am russischen Kursus treffen sich um 9 Uhr unten im Restaurant zu einer wichtigen Besprechung.
Anwesenheit, pünktliches Erscheinen ist obligatorisch.
Der Vorstand.

Der Informatikwissenschaftler
Ein Handbuch für Theorie und Praxis. Von L. Gallinger. 35 M., postfrei durch H. Glegl, München 9.

Zeitenmaß mit 60 Tafeln 3 M. franko
Erich, Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 113

Am 13. September verließ plötzlich infolge Herzschlags eines unter treuen Mitgliedern, der Druckerkollege 140

Richard Quast
im 46. Lebensjahre.
Ein ehrendes Andenken ist ihm in unserm Leben gesichert.
Bereit Berliner
Buchdruckmaschinenmeister.

Am 18. September verstarb unser lieber Kollege, der Drucker
Max Krause
43 Jahre alt. Er ruhe in Frieden!
Ortsverein Mauen i. B.